

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

09.07.2025

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.2-53/24

**Zulassungsnummer:**

**Z-56.2-3653**

**Geltungsdauer**

vom: **9. Juli 2025**

bis: **9. Juli 2030**

**Antragsteller:**

**Chemelex Germany GmbH**

Birlenbacher Straße 19-21

57078 Siegen

**Zulassungsgegenstand:**

**Verbunddämmelemente "Trac-Loc ..." aus PIR-Hartschaum und einer sichtseitigen  
Metalldeckschicht zur Verwendung als schwerentflammbare Baustoffe**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand dieses Bescheides sind Verbunddämmelemente "Trac Loc PIR" und "Trac-Loc PIR-HT" aus Polyisocyanurat-Dämmstoff (PIR-Hartschaum) und einer sichtseitig aufgeklebten, lackierten Deckschicht aus verzinktem Stahlblech oder Aluminiumblech genannt, als schwerentflammbare Baustoffe mit dem Brandverhalten der Klasse B-s2, d0 bzw. C-s2, d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup>.

#### 1.2 Verwendungsbereich

(1) Die Verbunddämmelemente sind als äußere Dämmung ohne Abstand (Luftspalt) auf nicht-brennbaren<sup>3</sup> metallischen Untergründen ( $d \geq 0,8$  mm, Schmelzpunkt  $> 1000$  °C) zu verwenden. Im Bereich der Befestigungsmittel gemäß Absatz (2) darf zwischen Dämmung und Untergrund lokal ein Spalt von maximal 10 mm vorhanden sein.

(2) Die Befestigung der Verbunddämmelemente auf den vorgenannten Untergründen darf ausschließlich mechanisch mit geeigneten nichtbrennbaren<sup>3</sup> metallischen Befestigungsmitteln (z. B. metallische Spannbänder etc.) erfolgen.

(3) Die seitlichen Stoßfugen zwischen zwei nebeneinander eingebauten Verbunddämmelementen sind als überlappender Falzverschluss der sichtseitigen Metalldeckschicht gemäß Anlage 1 auszubilden.

(4) Horizontale Stoßfugen zwischen benachbarten Verbunddämmelementen sowie der obere und untere Abschluss der mit den Verbunddämmelementen ausgeführten Dämmung sind durch Überlappung der sichtseitigen Metalldeckschichten oder mit geeigneten nichtbrennbaren<sup>3</sup> massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen (Schmelzpunkt  $> 1000$  °C) abzudecken.

(5) Der Bescheid gilt nicht für Verbunddämmelemente, deren Oberflächen nachträglich mit zusätzlichen Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wurde.

(6) Die Eignung der Verbunddämmelemente für Verwendungszecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder den Schallschutz unterliegen, ist nicht nachgewiesen und nicht Gegenstand dieses Bescheides.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

(1) Die Verbunddämmelemente bestehen aus einer Dämmschicht aus mit dem beim DIBt hinterlegten Schaumsystem A ("Trac-Loc PIR-HT") bzw. Schaumsystem B ("Trac-Loc PIR") hergestellten Dämmplatten gemäß 2.1.2.2 sowie dem Kleber gemäß 2.1.2.3.

(2) Die Nenndicke der Verbunddämmelemente beträgt:

- "Trac-Loc PIR-HT": 80 mm,
- "Trac-Loc PIR": 60 mm.

<sup>1</sup> DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>2</sup> Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Brandverhaltensklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

<sup>3</sup> Die zur Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen erforderlichen Klassen und Leistungsangaben zum Brandverhalten und Glimmverhalten von Baustoffen sind der Technischen Regel A 2.2.1.4 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Abschnitt 1.1 und 1.2, unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de) bzw. deren Umsetzung in den Ländern zu entnehmen.

(3) Die Verbunddämmelemente müssen bei einer Brandbeanspruchung der sichtseitigen Deckschicht und unter Berücksichtigung der Verwendungsbedingungen gemäß Abschnitt 1.2 die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse B-s2, d0 ("Trac-Loc PIR") bzw. der Klasse C-s2, d0 ("Trac-Loc PIR-HT") nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup> erfüllen.

(4) Die Zusammensetzung der Verbunddämmelemente und der Komponenten einschließlich der jeweiligen Zulieferer muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

## 2.1.2 Zusammensetzung

### 2.1.2.1 Deckschicht

(1) Die sichtseitige Deckschicht (im Weiteren: Metalldeckschicht) besteht aus elektrolytisch verzinktem oder schmelztauchveredeltem Stahlblech oder aus Aluminiumblech.

(2) Die Metalldeckschicht aus Stahlblech muss mindestens 0,6 mm und die Metalldeckschicht aus Aluminiumblech muss mindestens 0,8 mm dick sein.

(3) Die Metalldeckschichten sind sichtseitig mit einem hellgrauen organischen Lackbeschichtungssystem nach DIN EN 10169<sup>4</sup> auf der Basis von Polyesterharz (RAL 9006) mit einer Schichtdicke von maximal 25 µm beschichtet.

(4) Alternativ dürfen auch Stahl- oder Aluminiumbleche mit anderen organischen Beschichtungen verwendet werden, wenn mindestens einer der nachfolgenden Nachweise vorliegt:

a. Nachweis der Schwerentflammbarkeit des organisch beschichteten Blechs (Baustoffklasse DIN 4102-B1<sup>5</sup> oder mindestens Klasse C-s2, d0 nach DIN EN 13501 1<sup>1</sup>) durch einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis, oder eine Entscheidung bzw. eine Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission<sup>6</sup> für eine entsprechende Klassifizierung ohne weitere Prüfung,

oder

b. der Nachweis, dass der flächenbezogenen PCS-Wert der organischen Beschichtung der Metalldeckschicht maximal 4,0 MJ/m<sup>2</sup> beträgt, entweder durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 in Anlehnung an DIN EN 10204<sup>7</sup> oder durch einen Prüfbericht gemäß DIN EN ISO 1716<sup>8</sup>, ausgestellt durch eine entsprechend nach Art. 43 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 notifizierte Stelle.

### 2.1.2.2 Dämmschicht

(1) Die Dämmschicht besteht aus Polyisocyanurat-Dämmstoffplatten (PIR-Hartschaum) nach DIN EN 13165<sup>9</sup> oder DIN EN 14308<sup>10</sup>.

(2) Die Dämmstoffplatten müssen gemäß den Angaben in ihrer Leistungserklärung mindestens in die Brandverhaltensklasse E nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup> eingestuft sein.

(3) Sie müssen folgende Anforderungen an die Rohdichte erfüllen:

- 40 kg/m<sup>3</sup> ± 10 % bei "Trac-Loc PIR-HT" bzw.
- 35 kg/m<sup>3</sup> ± 10 % bei "Trac-Loc PIR".

|    |                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                              |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4  | DIN EN 10169:2012-06                                                                                                                                                                               | Kontinuierlich organisch beschichtete (bandbeschichtete) Flacherzeugnisse aus Stahl – Technische Lieferbedingungen                                                                                                           |
| 5  | DIN 4102-1:1998-5                                                                                                                                                                                  | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen                                                                                                                       |
| 6  | z. B. der Beschluss der Kommission Nr. 2010/737/EU vom 2. Dezember 2010 zur Festlegung der Brandverhaltensklasse für bestimmte Bauprodukte: Stahlbleche mit Polyester- bzw. Plastisol-Beschichtung |                                                                                                                                                                                                                              |
| 7  | DIN EN 10204:2005-01                                                                                                                                                                               | Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen                                                                                                                                                                      |
| 8  | DIN EN ISO 1716:2018-10                                                                                                                                                                            | Prüfungen zum Brandverhalten von Produkten - Bestimmung der Verbrennungswärme (des Brennwertes)                                                                                                                              |
| 9  | DIN EN 13165:2016-09                                                                                                                                                                               | Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan-Hartschaum (PU) - Spezifikation                                                                                                                |
| 10 | DIN EN 14308:2016-03                                                                                                                                                                               | Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) und Polyisocyanurat-Schaum (PIR) - Spezifikation |

#### 2.1.2.3 Kleber

Für die Verklebung der Dämmschicht gemäß 2.1.2.2 mit der sichtseitigen Deckschicht gemäß 2.1.2.1 ist ein 2-Komponenten-Klebstoff auf Polyurethan-Basis mit einer Auftragsmenge von  $250 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$  zu verwenden.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Die Verbunddämmelemente sind werkmäßig aus den Komponenten gemäß Abschnitt 2.1 zu fertigen, indem die Dämmschicht nach Abschnitt 2.1.2.2 mit der sichtseitigen Metalldeckschicht nach Abschnitt 2.1.2.1 mit dem unter 2.1.2.3 beschriebenen Kleber verklebt wird.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

(1) Die Verbunddämmelemente, die Verpackungen, die Beipackzettel und/oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Folgende Angaben müssen auf den Verbunddämmelementen, den Verpackungen oder auf dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname,
- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
  - Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers der Verbunddämmelemente,
  - ggf. Name des Zulassungsinhabers, falls abweichend vom Hersteller,
  - Zulassungsnummer: Z-56.2-3653,
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle.
- "Brandverhalten: schwerentflammbar – Klasse B-s2, d0 (bei "Trac-Loc PIR") bzw. Klasse C-s2, d0 (bei "Trac-Loc PIR-HT") nach DIN EN 13501-1 – nur bei Verwendung gemäß Zulassung".

### 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

#### 2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Verbunddämmelemente mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Verbunddämmelemente eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackung, des Beipackzettels und/oder des Lieferscheins mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk der Verbunddämmelemente ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102 B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>11</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

(3) Zusätzlich ist die Einhaltung der Anforderungen an die organisch beschichteten Metalldeckschichten gemäß Abschnitt 2.1.2.1 (3) und (4) a. und b. bei jeder Lieferung und für jede Beschichtungsvariante der organisch beschichteten Bleche in geeigneter Weise zu kontrollieren, z.B. durch Überprüfung der Ü-Kennzeichnung oder Vorlage eines Abnahmeprüfzeugnis 3.1 in Anlehnung an DIN EN 10204<sup>7</sup>, etc.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk der Verbunddämmelemente ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102 B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>11</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

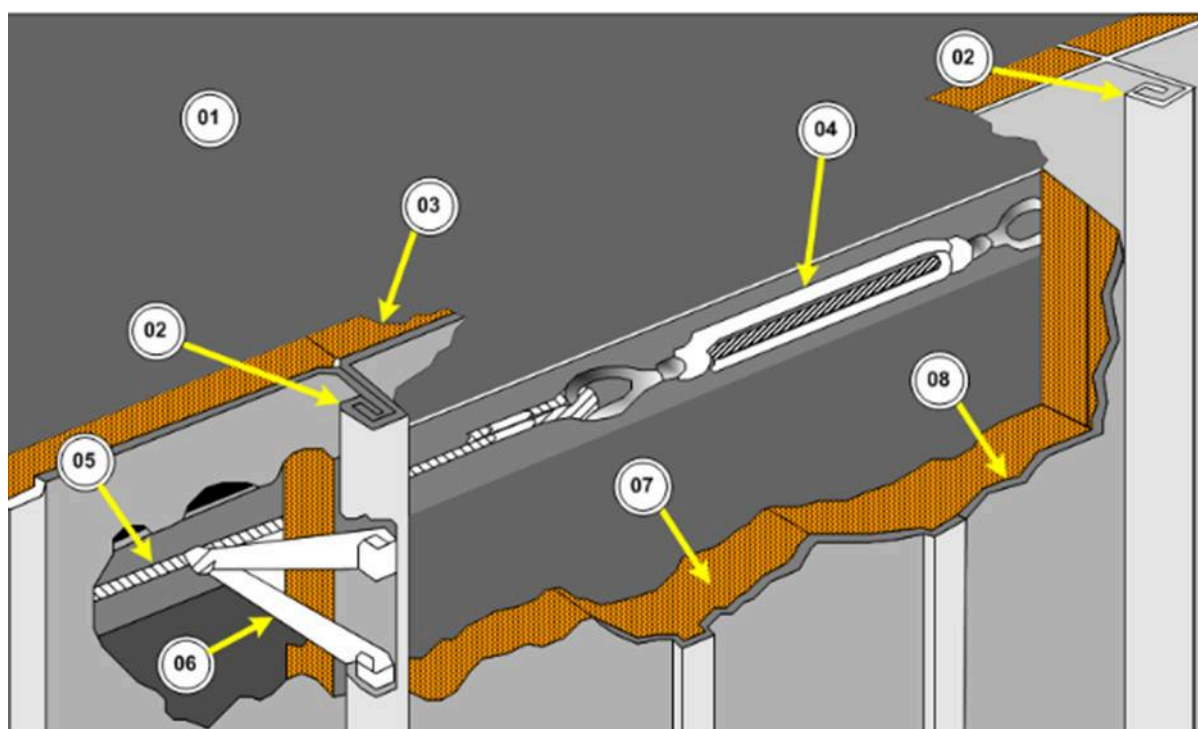
(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held  
Referatsleiterin

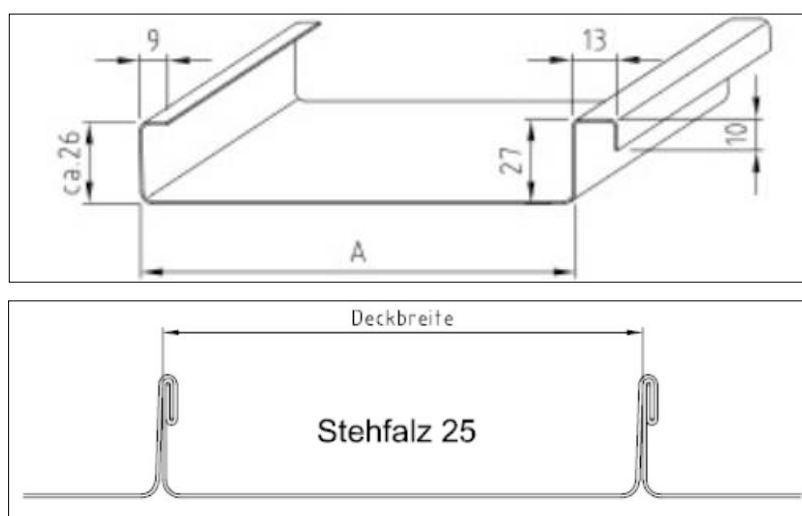
Beglaubigt  
Riemesch-Speer

<sup>11</sup> Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 01.04.1997.





- 01 – zu dämmender metallischer Untergrund gemäß Abschnitt 1.2 (1)  
 02 - Stehfalzverschluss zwischen benachbarten Verbunddämmelementen  
 03 - Verbunddämmelement "Trac-Loc PIR",  $d_{nom} = 60\text{mm}$ , oder "Trac-Loc PIR-HT",  $d_{nom} = 80\text{mm}$   
 04 - Spannschloss type G6340 WLL 0.7 Ton  
 05 - Stahlseil  $\varnothing 7\text{mm}$ , 7x19KR 1770N/mm<sup>2</sup> mbl: 28.8kN  
 06 - Clips 12,7mmx0,5mm, Edelstahlband  
 07 - Verbunddämmelement "Trac-Loc PIR",  $d_{nom} = 60\text{mm}$ , oder "Trac-Loc PIR-HT",  $d_{nom} = 80\text{mm}$   
 08 - Metaldeckschicht aus verzinkten Stahlblech (0,6mm) oder Aluminiumblech (0,8mm)



Verbunddämmelemente "Trac-Loc ..." aus PIR-Hartschaum und einer sichtseitigen Metaldeckschicht zur Verwendung als schwerentflammbare Baustoffe

Vertikale Stoßfugenausbildung mit Doppelstehfalzverschluss der Metallblechdeckschichten

Anlage 1